

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 28. Dezember 1990

308. Stück

798. Kundmachung: 32. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963

799. Kundmachung: 37. Novelle der Dienst- und Lohnordnung

800. Kundmachung: 18. Novelle der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966

798. Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit der die Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 neuerlich abgeändert wird (32. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 19. Dezember 1990 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird kundgemacht:

Artikel I

Die Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963, BGBl. Nr. 170, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. Nr. 443/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 2 Z 3 wird die Zitierung „Wehrgesetz 1978“ durch die Zitierung „Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305,“ ersetzt.

2. Im § 3 Abs. 4 Z 2 wird die Zitierung „nach den §§ 15 bis 15 b Mutterschutzgesetz oder nach den §§ 2 bis 5 Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG)“ durch die Zitierung „nach den §§ 15 bis 15 b und 15 d des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221, oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 des

Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989,“ ersetzt.

3. Im § 8 Abs. 7 lit. a wird die Zitierung „Wehrgesetz BGBl. Nr. 150/1978,“ durch die Zitierung „Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305,“ ersetzt.

4. Nach § 8 Abs. 8 wird folgender Abs. 8 a eingefügt:

„(8 a) Haben der Beamte oder eine andere Person für ein Kind, das das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, gemäß § 2 Abs. 1 lit. g des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 376/1967, Anspruch auf Familienbeihilfe, so gelten die Voraussetzungen des Abs. 8 dritter Satz als erfüllt.“

5. Im § 11 Abs. 1 wird der Betrag „1 094 S“ durch den Betrag „1 159 S“ ersetzt.

6. Dem § 31 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Abfertigung nach Z 1 und 2 gebührt nicht, wenn im Zeitpunkt des Austrittes ein weiteres Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft besteht.“

7. Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 1 bis 4 und 6 mit 1. Juli 1990.
2. Art. I Z 5 und 7 mit 1. Jänner 1991.

Streicher

799. Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit der die Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung neuerlich abgeändert wird (37. Novelle der Dienst- und Lohnordnung)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 19. Dezember 1990 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird kundgemacht:

Artikel I

Die Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung für die für den vorübergehenden Bedarf aufgenommenen Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen, BGBl. Nr. 96/1954, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. Nr. 444/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs. 3 Z 3 wird die Zitierung „Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150,“ durch die Zitierung „Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305,“ ersetzt.

2. Im § 13 Abs. 4 Z 2 wird die Zitierung „nach den §§ 15 bis 15 b Mutterschutzgesetz oder nach den §§ 2 bis 5 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG)“ durch die Zitierung „nach den §§ 15 bis 15 b und 15 d des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221, oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989,“ ersetzt.

3. An die Stelle des § 27 Abs. 3 treten folgende Abs. 3 bis 3 b:

„(3) Abweichend vom Abs. 2 gebührt eine Abfertigung einem Lohnbediensteten, wenn er

1. verheiratet ist und das Dienstverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach seiner Eheschließung kündigt oder
2. innerhalb von sechs Monaten nach der
 - a) Geburt eines eigenen Kindes oder

b) Annahme eines von ihm allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten an Kindes Statt angenommenen Kindes, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder

c) Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 6 Z 2 MSchG oder § 2 Abs. 2 Z 2 EKUG), das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat

und das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, das Dienstverhältnis kündigt oder

3. spätestens drei Monate vor Ablauf eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15 b und 15 d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG seinen vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklärt oder

4. während einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG das Dienstverhältnis kündigt.

(3 a) Aus dem Anlaß seiner Eheschließung kann nur einer der beiden Ehegatten — und auch das nur einmal — die Abfertigung in Anspruch nehmen. Die Abfertigung nach Abs. 3 Z 2 bis 4 kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Stehen beide Ehepartner oder beide Elternteile (Adoptivelternteile, Pflegeelternteile) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und hätten beide Anspruch auf Abfertigung aus Anlaß derselben Eheschließung oder wegen desselben Kindes, so geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht im Falle des Abs. 3 Z 1 der Anspruch des älteren Ehegatten, in den Fällen des Abs. 3 Z 2 bis 4 der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter, Pflegemutter) vor. Der Anspruch nach Abs. 3 gebührt nicht, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens ein weiteres Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft besteht.

(3 b) Abweichend vom Abs. 2 gebührt eine Abfertigung

1. einem Lohnbediensteten, wenn das Dienstverhältnis wegen Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung durch den Lohnbediensteten gekündigt wird und das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat,
2. wenn eine weibliche Lohnbedienstete nach Vollendung des 60. Lebensjahres das Dienstverhältnis kündigt und das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat.“

4. § 27 Abs. 6 lautet:

„(6) Wird ein Lohnbediensteter, der gemäß Abs. 3

1. das Dienstverhältnis gekündigt oder
2. seinen vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklärt hat,

innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat er den Österreichischen Bundesbahnen die anlässlich der Beendigung des bisherigen

Dienstverhältnisses erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten.“

5. § 35 a erhält die Bezeichnung „Abs. 1“. Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Hat ein Lohnbediensteter eine Abfertigung gemäß § 27 Abs. 3 Z 1 in der vom 1. Jänner 1990 bis zum 30. Juni 1990 geltenden Fassung in Anspruch genommen, so ist in diesem Fall § 27 Abs. 6 in der vom 1. Jänner 1990 bis zum 30. Juni 1990 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

6. Die Anlage 2 enthält folgende Fassung:

„Anlage 2

LOHNTAFEL

Lohn- stufe	Lohngruppe						
	1	2	3	4	5	6	7
1	10 783	11 004	11 316	11 737	12 223	12 741	13 346
2	10 902	11 131	11 459	11 892	12 397	12 961	13 604
3	11 024	11 260	11 601	12 046	12 571	13 182	13 864
4	11 144	11 388	11 744	12 200	12 746	13 402	14 124
5	11 264	11 517	11 885	12 354	12 921	13 623	14 382
6	11 383	11 645	12 026	12 507	13 097	13 841	14 642
7	11 504	11 772	12 170	12 662	13 270	14 062	14 902
8	11 624	11 899	12 312	12 815	13 445	14 283	15 174
9	11 744	12 026	12 455	12 970	13 621	14 504	15 446
10	11 864	12 155	12 596	13 123	13 795	14 723	15 725
11	11 983	12 282	12 739	13 277	13 969	14 948	16 007
12	12 122	12 429	12 904	13 474	14 202	15 242	16 368

“

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 1 bis 5 mit 1. Juli 1990.
2. Art. I Z 6 mit 1. Jänner 1991.

Streicher

800. Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit der die Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 geändert wird (18. Novelle der BB-PO 1966)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 19. Dezember 1990 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird kundgemacht:

Artikel I

Die Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl. Nr. 313, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. Nr. 626/1989, wird wie folgt abgeändert:

1. Nach § 16 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Hat das Kind eines verstorbenen Beamten, das das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, gemäß § 6 Abs. 2 lit. f des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 376/1967, Anspruch auf Familienbeihilfe, so gelten die Voraussetzungen des Abs. 2 dritter Satz als erfüllt. Abs. 1 letzter Satz wird dadurch nicht berührt.“

2. § 49 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) soweit als Ruhegenußvordienstzeit die Zeit der Erfüllung einer inländischen Zivil- oder

Wehrdienstpflicht (§ 46 Abs. 2 lit. d) oder die Zeit eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15 b und 15 d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG angerechnet worden ist,“

Artikel II

§ 36 a der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 in der Fassung der 17. Novelle, BGBl. Nr. 626/1989, bleibt über den 31. Dezember 1990 hinaus weiter in Kraft; er tritt mit 31. Dezember 1991 außer Kraft.

Artikel III

Artikel I tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

Streicher



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 125,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 225,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.